

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG)

A Problem

Die derzeitige Kommunalverfassung, bestehend aus der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung, die ursprünglich als Artikelgesetze beschlossen wurden, trat am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 5. Dezember 1993 in Kraft. Mit der Kommunalverfassung wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, der auch Grundlage für das kommunale Handeln in den zu diesem Zeitpunkt neu gebildeten Landkreisen war.

Die Kommunalverfassung wurde seither lediglich punktuell novelliert und ist in Bezug auf die wesentlichen Grundaussagen unverändert geblieben. Zwar wurde sie bisher insgesamt zwölfmal geändert, allerdings unterlagen regelmäßig nur Einzelschriften der Änderung.

Eine Gesamtüberarbeitung erfolgte nicht. Die Kommunalverfassung der „ersten Stunde“ einschließlich der vorgenommenen Änderungen hat sich in der Praxis bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass sie knapp 14 Jahre nach ihrem Inkrafttreten insbesondere aus den nachfolgenden, übergeordneten Gründen und Zielen einer systematischen Überarbeitung bedarf:

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen,
- Abbau von Reibungsverlusten zwischen Verwaltung und Mandatsträgern sowie Schaffung klarer Verantwortungsstrukturen,
- Klärung von Zuständigkeitsfragen und Beseitigung von Rechtsunklarheiten,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit),
- Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Normen und Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit durch Straffung und größere sprachliche und inhaltliche Klarheit.

Die Gesamtnovellierung trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie umfasst sowohl die Vorschriften des inneren als auch des äußeren Kommunalverfassungsrechts sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen über die wirtschaftliche Betätigung und die Einführung eines neuen kommunalen Rechnungssystems (einschließlich der daraus resultierenden Änderungen in der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung). Damit werden erstmals alle kommunalrechtlichen Vorschriften und darüber hinaus auch einzelne Vorschriften in Nebengesetzen der Überprüfung zugeführt und teilweise überarbeitet. Im Einzelnen:

Zusätzlich zu der Abarbeitung der Koalitionsaufträge ergibt sich auf der Basis von Beschlusslagen der Innenministerkonferenz und den mit der kommunalen Seite getroffenen Verabredungen hinsichtlich der Kameralistik eine Reformnotwendigkeit in Bezug auf das neue doppelte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Durch die beginnenden Verwaltungsmodernisierungsbestrebungen in den 90er Jahren hat bei den Kommunen ein Anpassungsprozess eingesetzt, der seine Ursache nicht nur in den zunehmenden finanziellen Zwängen, sondern auch in den gewandelten Ansprüchen von Bürgern und Wirtschaft an die kommunale Politik und Verwaltung hatte. Dieser Prozess wird rechtlich umgesetzt.

Durch die Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde mit den Abschlüssen der ausgegliederten kommunalen Einrichtungen zu einem konsolidierten (zusammengelegten) Gesamtabschluss soll wieder mehr Transparenz in die tatsächliche Finanzsituation der Gemeinde gebracht werden, die sich aus der Gesamtheit der gemeindlichen Aktivitäten ergibt. Gleiches gilt für die Einführung der flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung.

Die inhaltliche Neuordnung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen folgt den im Koalitionsvertrag genannten Kriterien. Sie ist aber auch wegen oben geschilderter Rechtsänderungen auf EU-, Bundes- und Landesebene erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Der mit der Gesamtnovelle beabsichtigte Abbau von Normen und Standards, die Streichung von Doppelregelungen und bloßen Programmsätzen trägt zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit bei. Die bisherige Einteilung nach Kapiteln und Abschnitten und damit die überkommene Systematik bleibt in ihren wesentlichen Elementen erhalten.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Straffung und größere sprachliche und inhaltliche Klarheit der Vorschriften wird die Anwenderfreundlichkeit der Regelungen verbessert.

Signifikante Auswirkungen auf die Wirtschaft sind durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen nicht zu erwarten.

D Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist das Ministerium des Innern.

**Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte
sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-
KommRRefG)**

Vom

2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf)
- Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Evaluierungsbericht
- Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Die Gemeinde

Kapitel 1

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Abschnitt 1

Grundlagen

- § 1 Gemeinden
- § 2 Aufgaben und Erstattung von Kosten
- § 3 Satzungen
- § 4 Hauptsatzung

Abschnitt 2

Gemeindegebiet; Benennung und Hoheitszeichen

- § 5 Gemeindegebiet
- § 6 Gebietsänderung
- § 7 Auseinandersetzung und Rechtsfolgen
- § 8 Personalübernahme
- § 9 Name und Bezeichnung
- § 10 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Abschnitt 3

Einwohner und Bürger

- § 11 Begriffsbestimmung
- § 12 Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang
- § 13 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
- § 14 Einwohnerantrag
- § 15 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 16 Petitionsrecht
- § 17 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten
- § 18 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 19 Beiräte und weitere Beauftragte
- § 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

- § 21 Verschwiegenheitspflicht
- § 22 Mitwirkungsverbot
- § 23 Vertretungsverbot
- § 24 Entschädigung
- § 25 Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 26 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Kapitel 2

Innere Gemeindeverfassung

Abschnitt 1

Gemeindevertretung

- § 27 Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung
- § 28 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung
- § 29 Kontrolle der Verwaltung
- § 30 Rechte der Gemeindevertreter
- § 31 Pflichten der Gemeindevertreter
- § 32 Fraktionen
- § 33 Vorsitz in der Gemeindevertretung
- § 34 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 35 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 36 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 37 Sitzungsleitung und Hausrecht
- § 38 Beschlussfähigkeit
- § 39 Beschlüsse
- § 40 Einzelwahlen
- § 41 Gremienwahlen
- § 42 Niederschrift
- § 43 Ausschüsse
- § 44 Verfahren in den Ausschüssen

Abschnitt 2

Ortsteile

- § 45 Bildung von Ortsteilen
- § 46 Ortsbeirat
- § 47 Ortsvorsteher
- § 48 Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen

Abschnitt 3

Hauptausschuss

- § 49 Zusammensetzung
- § 50 Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt 4

Der Bürgermeister

Unterabschnitt 1

Der ehrenamtliche Bürgermeister

- § 51 Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- § 52 Stellvertretung

Unterabschnitt 2

Der hauptamtliche Bürgermeister

- § 53 Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 54 Zuständigkeit
- § 55 Beanstandung
- § 56 Stellvertretung im Amt
- § 57 Abgabe von Erklärungen
- § 58 Eilentscheidung

Abschnitt 5

Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete

- § 59 Beigeordnete
- § 60 Wahl, Abwahl und Rechtsstellung der Beigeordneten
- § 61 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht
- § 62 Gemeindebedienstete

Kapitel 3

Gemeindewirtschaft

Abschnitt 1

Haushaltswirtschaft

- § 63 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 64 Erträge und Kredite
- § 65 Haushaltssatzung

- § 66 Haushaltsplan
- § 67 Erlass der Haushaltssatzung
- § 68 Nachtragssatzung
- § 69 Vorläufige Haushaltsführung
- § 70 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 71 Haushaltssperre
- § 72 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 73 Verpflichtungsermächtigungen
- § 74 Investitionskredite
- § 75 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 76 Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
- § 77 Rücklagen, Rückstellungen
- § 78 Vermögen
- § 79 Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 80 Gemeindekasse
- § 81 Übertragung von Kassengeschäften, Automation
- § 82 Jahresabschluss, Entlastung
- § 83 Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht
- § 84 Kämmerer
- § 85 Eröffnungsbilanz

Abschnitt 2

Sondervermögen, Treuhandvermögen

- § 86 Sondervermögen
- § 87 Treuhandvermögen
- § 88 Sonderkassen
- § 89 Freistellung von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
- § 90 Örtliche Stiftungen

Abschnitt 3

Wirtschaftliche Betätigung

- § 91 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung
- § 92 Kommunale Unternehmen
- § 93 Eigenbetriebe
- § 94 Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten)
- § 95 Organe, Wirtschaftsführung, Personal und Aufgabenerledigung in kommunalen Anstalten
- § 96 Unternehmen in privater Rechtsform
- § 97 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen
- § 98 Beteiligungsverwaltung

- § 99 Verbot von Monopolmissbrauch
- § 100 Genehmigungspflichten

Abschnitt 4

Prüfungswesen

- § 101 Rechnungsprüfungsamt
- § 102 Örtliche Prüfung
- § 103 Prüfungsverfahren
- § 104 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- § 105 Überörtliche Prüfung
- § 106 Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben

Abschnitt 5

Ermächtigungen

- § 107 Ausführung von Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts

Kapitel 4

Aufsicht

- § 108 Grundsatz
- § 109 Kommunalaufsicht
- § 110 Kommunalaufsichtsbehörden
- § 111 Genehmigungen
- § 112 Unterrichtsrecht
- § 113 Beanstandungsrecht
- § 114 Aufhebungsrecht
- § 115 Anordnungsrecht
- § 116 Ersatzvornahme
- § 117 Bestellung eines Beauftragten
- § 118 Zwangsvollstreckung
- § 119 Rechtsmittel
- § 120 Verbot von Eingriffen anderer Stellen
- § 121 Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Teil 2

Der Landkreis

- § 122 Wesen und Aufgaben des Landkreises
- § 123 Gebiet des Landkreises
- § 124 Gebietsänderung

- § 125 Name und Sitz
- § 126 Wahl und Abwahl des Landrats durch die Bürger
- § 127 Wahl des Landrats durch den Kreistag
- § 128 Abwahl des Landrats durch den Kreistag
- § 129 Haushaltssatzung
- § 130 Kreisumlage
- § 131 Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 132 Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

Teil 3

Das Amt

- § 133 Stellung und Struktur der Ämter
- § 134 Bildung, Änderung und Auflösung der Ämter
- § 135 Aufgaben der Ämter
- § 136 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amtsausschusses
- § 137 Widerspruchsrecht
- § 138 Amtsdirektor
- § 139 Amtsumlage; Mehr- oder Minderbelastung
- § 140 Anwendung von Rechtsvorschriften

Teil 4

Übergangsrecht

- § 141 Überleitungs- und Übergangsvorschriften

§ 109

Kommunalaufsicht

Die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Kommunalaufsicht) hat im öffentlichen Interesse sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie ist Rechtsaufsicht.

§ 110

Kommunalaufsichtsbehörden

(1) Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führt der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

(2) Die Kommunalaufsicht über die kreisfreien Städte führt das für Inneres zuständige Ministerium. Es ist zugleich oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Leistet der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde einer ihm mit Fristsetzung erteilten Weisung keine Folge, so kann an seiner Stelle die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, andere Behörden bei ihren Entscheidungen zu beteiligen, soweit deren Belange berührt werden.

§ 111

Genehmigungen

(1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(2) Hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei Geschäften des bürgerlichen Rechtsverkehrs die Genehmigung versagt und ist die Versagung noch nicht bestands- oder rechtskräftig, so ist der andere Teil zum Rücktritt berechtigt.

(3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Landesregierung, deren Geschäftsbereiche berührt sind, durch Rechtsverordnung Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freistellen und kann stattdessen die vorherige Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde vorschreiben.

(4) Rechtsgeschäfte, die gegen die Verbote der §§ 75 oder 99 verstoßen, sind nichtig.

(5) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldlos rechtswidriger Schadenszufügung nach dem Staatshaftungsgesetz finden keine Anwendung, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine Genehmigung erteilt oder eine Ausnahme zulässt.

§ 112 **Unterrichtungsrecht**

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte, Niederschriften der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

§ 113 **Beanstandungsrecht**

(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinde beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

(2) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann vor einer Beanstandung anordnen, dass ein Beschluss oder eine Maßnahme der Gemeinde bis zur Ermittlung des Sachverhaltes, längstens jedoch zwei Monate ausgesetzt wird (einstweilige Beanstandung).

§ 114 **Aufhebungsrecht**

Kommt die Gemeinde einer Beanstandung gemäß § 113 innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die von ihr beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass das aufgrund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird.

§ 115 **Anordnungsrecht**

Erfüllt die Gemeinde ihre rechtlichen Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.

als bislang einziges Bundesland eingeführt (§ 117 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung). Damit soll eine Haftung der Träger der Kommunalaufsichtsbehörden nach der Oderwitz-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 12.12.2002, III ZR 201/01) ausgeschlossen werden. Dort hat der BGH entschieden, dass Schutzpflichten der Aufsicht gegenüber der Gemeinde auch bei begünstigenden Maßnahmen bestehen können, die von der Gemeinde selbst angestrebt werden, etwa bei der Genehmigung eines von der Gemeinde abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Verletzungen dieser Pflichten können Amts- oder Staatshaftungsansprüche der Gemeinden auslösen. Durch die Begrenzung der Rechtsaufsicht auf staatliche Interessen, also Interessen des Landes oder des Bundes, soll diese Schutzpflicht gegenüber den Gemeinden und damit die Haftung entfallen. Allerdings dienen rechtsaufsichtliche Genehmigungspflichten insbesondere bei finanziell riskanten Geschäften in aller Regel gerade auch dem Schutz der Gemeinde selbst. Zudem ist die befürchtete Häufung von Schadenersatzklagen bislang ausgeblieben. Daher bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Kommunalaufsicht im öffentlichen Interesse tätig wird. Zur Haftung bei Erteilung einer beantragten Genehmigung vgl. nunmehr § 111 Abs. 5.

Zu § 110 (Kommunalaufsichtsbehörden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 121 GO a. F.

Wegen der Doppelregelung in § 121 Abs. 4 Satz 2 GO a. F. und § 69 Abs. 2 LKrO a. F. (nunmehr § 132 Abs. 2 Satz 2 und 3) wurde § 121 Abs. 4 Satz 2 GO a. F. gestrichen.

Zu § 111 (Genehmigungen)

Die Vorschrift entspricht § 122 GO a. F. Sie erfuhr insoweit eine Änderung, als in Absatz 4 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wurde. Denn die Rechtsfolge der Nichtigkeit wird auch ausgelöst, wenn das Rechtsgeschäft nur gegen eine der beiden Verbotsnormen verstößt.

Neu eingefügt wurde – in Nachbildung der Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz – die Haftungsbegrenzung in Absatz 5. Nach der Oderwitz-Entscheidung des BGH (vgl. Begründung zu § 109) haftet die Kommunalaufsicht auch, wenn der Gemeinde ein Schaden entsteht, weil die Aufsicht eine beantragte Genehmigung rechtswidrig erteilt hat. Diesen Grundsatz will der Gesetzgeber zum Schutz der betroffenen Gemeinden nicht aufgeben (vgl. Begründung zu § 109). Aufgrund der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz können jedoch ggf. Zahlungspflichten der Kommunalaufsicht – im Falle der unteren Kommunalaufsicht also der Landkreise für den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde – entstehen, auch wenn die Prüfung der Genehmigungserteilung mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt ist. Gerade bei finanzwirksamen genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften kann sich erst im Nachhinein herausstellen, dass das Geschäft unwirtschaftlich war. In diesen Fällen erscheint eine Haftung unangemessen. Die Gefahr der Haftung kann zu einer Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen und die Durchführung von komplexen Finanzierungsmodellen, insbesondere im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (sog. PPP-Modellen), behindern. Aus diesem Grund wurde die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz für die Erteilung (nicht also für die Ablehnung) einer beantragten Genehmigung oder Zulassung einer beantragten Ausnahme ausgeschlossen. Unberührt bleibt der Anspruch auf Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. Art. 34 Grundgesetz) für eine schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) rechtswidrige Ge-

nehmungserteilung. Ebenso bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen des Staatshaftungsgesetzes, wenn Genehmigungen rechtswidrig versagt werden.

Zu § 112 (Unterrichtungsrecht)

Die Vorschrift ist unverändert geblieben; vgl. § 123 GO a. F.

Zu § 113 (Beanstandungsrecht)

Die Vorschrift entspricht § 124 GO a. F. Die Aufzählung der Organe, deren Beschlüsse und Maßnahmen zugleich als Maßnahmen der Gemeinde gelten, wurde gestrichen. Sie war nicht abschließend. Der Beanstandung können z. B. auch Beschlüsse der Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3, des Jugendhilfeausschusses oder Eilentscheidungen nach § 58 unterliegen, da auch diese der Gemeinde zuzurechnen sind.

Schon nach der bisherigen Rechtslage war es in Ausnahmefällen möglich, künftige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. Um dem eigenverantwortlichen Handeln der Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten Rechnung zu tragen, ist allerdings Voraussetzung, dass die Maßnahme unmittelbar bevorsteht und eine nachträgliche Beanstandung zu nicht oder nur schwer wiedergutzumachenden Schäden führt (vgl. Benedens, in: Schumacher u.a. [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand 2005, § 124 GO Rdnr. 3). Zur Klarstellung, dass diese Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wurde der im Präsens formulierte Relativsatz in Absatz 1 Satz 1 („die das geltende Recht verletzen“) durch die Formulierung „rechtswidrige“ ersetzt. Auf die ausdrückliche Normierung einer so genannten „vorbeugenden Beanstandung“ wurde verzichtet, damit der Ausnahmecharakter einer solchen kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahme nicht in Zweifel gezogen werden kann.

In Absatz 1 Satz 1 wurde klargestellt, dass die der Gemeinde zur Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusses/ einer rechtswidrigen Maßnahme gesetzte Frist, wie auch in § 115 vorgesehen, angemessen sein muss.

In Absatz 1 Satz 2 wurde das Erfordernis einer angemessenen Fristsetzung mit Blick auf § 116 neu eingefügt, da nach dieser Vorschrift eine Ersatzvornahme nach Ablauf der gesetzten Frist zulässig ist, wenn die Gemeinde untätig geblieben ist.

Die Aussetzungsfrist in Absatz 2 für eine einstweilige Beanstandung wurde von bis zu einem Monat auf bis zu zwei Monate verlängert, da im Einzelfall bei komplexen Sachverhalten eine längere Frist erforderlich sein kann.

Zu § 114 (Aufhebungsrecht)

Die Vorschrift entspricht § 125 GO a. F. Das Erfordernis einer angemessenen Fristsetzung wurde mit Blick auf § 116 neu eingefügt, da dort auf fruchtlosen Fristablauf abgestellt wird.